



Anzeige-Muster nach § 15 BImSchG

Betreibername
Anschrift
Telefonnummer

Datum

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 50
Maximilianstraße 39

80534 München

Anlagenbezeichnung: z.B. Biomasseheizkraftwerk
Anlagenort:
Anzeige nach § 15 BImSchG; Gegenstand der Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG < Kurzbezeichnung der Maßnahme > an.

- ◆ Genaue Beschreibung der einzelnen geplanten Maßnahmen
- ◆ Auflistung der beigefügten Unterlagen (Pläne, Beschreibungen etc.)
- ◆ Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG aus Sicht des Betreibers

Insbesondere:

- a) Luft Angabe der zusätzliche entstehenden Emissionen
 (Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide etc.)
 Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen
 (z.B. geschlossene Systeme gegen Staubverwehungen,
 Abluftreinigungseinrichtungen etc.)

- b) Lärm Angabe neuer Schallquellen
 Auswirkungen der neuen Schallquellen auf die Immissionsorte
 Aussagen zu Erschütterungen

- c) Abfall Menge und Art von zusätzlichem/andersartigem Abfall
 Entsorgung des Abfalls (Verwertung/Beseitigung)



- d) Anlagensicherheit Auswirkungen auf die Kesselanlage (z.B. TRD)
Auswirkungen auf die Lagerung brennbarer Stoffe ((z.B. VbF, TRBS, Verordnung über die Verhütung von Bränden)
Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen: z.B.
– Prüfung der geänderten Anlage durch ZÜS,
– Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelder, Feuerlöscher, etc.
- e) Gewässerschutz Lagerung zusätzlicher wassergefährdenden Stoffen
Schutzvorkehrungen: z.B. Auffangwannen etc.
Zusätzlicher Abwasseranfall:
– Art der Abwassers (Regenwasser, verunreinigtes Wasser)
– Wie wird das Abwasser aufgefangen
– Wie wird das Abwasser entsorgt (Kanalisation etc.)
- f) Bodenschutz z.B. medienbeständige Flächen
- ◆ Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG.

Hinweise:

- (1) Eine Änderungsmaßnahme kann nur dann nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG offensichtlich gering sind. Ansonsten ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist auch die Einstellung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage anzeigebedürftig. Aus einer solchen Anzeige muss deutlich hervorgehen, welche Maßnahmen der Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten (Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG) ergreifen will.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Betreiber für eine anzeigebedürftige Änderung auch eine Genehmigung beantragen („Erhöhung der Rechtssicherheit“), die dann im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wird.

Unterschrift des Betreibers der Anlage